

RS UVS Niederösterreich 2003/05/13 Senat-ME-02-0013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.05.2003

Rechtssatz

Ein Fahrfehler lässt nicht schon zwingend darauf schließen, dass der betreffende Lenker mit Rücksicht auf sein Fahrkönnen, auf seine körperliche und geistige Verfassung bzw mit Rücksicht auf seine Reaktionsfähigkeit mit einer im Hinblick auf § 20 Abs1 StVO überhöhten, d h mit einer den gegebenen Umständen nicht angepassten Geschwindigkeit gefahren ist. Um Beurteilen zu können, ob die Geschwindigkeit unangepasst im Sinne des § 20 Abs 1 StVO war, muss die gefahrene Geschwindigkeit ziffernmäßig festgestellt und in den Spruch des Straferkenntnisses aufgenommen werden.

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at